



An die Herren Fraktionsvorsitzenden
Andreas Stoch MdL
Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL

-im Hause-

21. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Stoch,
sehr geehrter Herr Dr. Rülke,

die Reform und Modernisierung des Wahlrechts ist ein wichtiges Anliegen unserer Fraktionen. Diese Reform beinhaltet umfangreiche Änderungen des Landtagswahlgesetzes und der Gemeindeordnung. Wir wollen diese wichtigen Reformen gemeinsam mit Ihnen als demokratische Opposition frühzeitig in dieser Legislatur verhandeln und gestalten. So wäre es möglich diese Gesetze als Fraktionsgesetzentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, SPD und FDP/DVP einbringen.

Hierfür haben wir eine zweistufige Herangehensweise vor Augen:

1. Landtagswahlrecht

Wir schlagen vor, im ersten Schritt das Landtagswahlgesetz zu reformieren. Dies beinhaltet folgende Eckpunkte:

- **Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre.** Die Absenkung gilt auch für Volksbegehren, Volksanträge und Volksabstimmungen. Das passive Wahlalter zum Landtag wird bei 18 Jahren belassen.
- **Einführung einer Zweitstimme mit geschlossenen Landeslisten.** Mit der Erststimme wird der Direktkandidat des jeweiligen Wahlkreises gewählt, über die Zweitstimme wird eine Landesliste gewählt. Die Sitzzahl im Parlament wird über die Zweitstimme bestimmt.

- Es bleibt bei den 70 Wahlkreisen. Hinzu kommen gemäß unserer Verfassung 50 weitere Sitze. Ein Neuzuschnitt der Wahlkreise soll in dieser Reform nicht stattfinden, um die Reform möglichst schlank und übersichtlich zu halten.
- Mit der Erststimme wird eine Wahlkreiskandidatin oder ein Wahlkreiskandidat gewählt. Die Gewinner der Wahlkreise ziehen direkt in den Landtag ein.
- Über die Wahl der Landeslisten wird die verhältnismäßige Besetzung des Parlaments bestimmt. Zunächst werden die einer Partei zustehenden Plätze mit den Direktkandidaten besetzt. Alle gewählten Direktkandidaten werden in der Sitzverteilung - ggf. durch Überhangmandate - berücksichtigt. Im zweiten Schritt werden die restlichen Plätze sowie etwaige Ausgleichmandate über die Landesliste aufgefüllt.
- Es wird nur eine Landesliste pro Partei aufgestellt.
- Es findet nur eine geschlossene landesweite Auszählung statt. Die Unterteilung in Regierungsbezirke wird somit aufgegeben.
- Alle Wahlkreiskandidaten haben (im Unterscheid zum Bundestag) einen Ersatzkandidaten. Wie bisher rückt für ausscheidende Direktmandaten dann der Zweitkandidat oder die Zweitkandidatin nach. Scheidet ein Listenmandat aus, wird der Platz über die Liste neu besetzt.

Einen entsprechenden Gesetzentwurf werden wir in vier Wochen vorlegen. Während der Sommerpause möchten wir uns mit Ihnen über die Eckpunkte und den Gesetzentwurf verständigen und dann bestenfalls einen gemeinsamen Fraktionsgesetzentwurf auf den Herbstklausuren der Fraktionen beschließen.

Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

- 14.9.-16.9. Behandlung des Gesetzentwurfs auf den Fraktionsklausuren
- 16.9. Einreichung Gesetzentwurf bei der Landtagsverwaltung
- 16.9.-30.9. Schriftliche Anhörung
- 29.9. Erste Lesung Plenum
- 29.9. vorberatend Ausschussbehandlung, Sondersitzung Innenausschuss
- 30.9. Ausschussbehandlung Ständiger Ausschuss
- 7.10. Zweite Lesung Plenum
- 20.10. Dritte Lesung Plenum, Verabschiedung

2. Kommunalwahlrecht

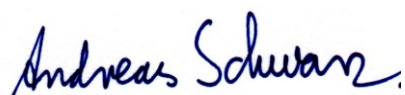
Zweiter Teil der Reform ist die Änderung der Gemeindeordnung. Folgende Eckpunkte sollen Teil dieses Gesetzentwurfs sein:

- **Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister.** Bisher sind nur Wahlberechtigte zwischen 25 und 68 wählbar. Mit der Reform wird die Höchstaltersgrenze abgeschafft und das Mindestalter auf 18 Jahre abgesenkt.
- **Absenkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre.** Bei Wahlen zum Gemeinderat, zum Kreistag und zum Verband Region Stuttgart wird das passive Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt. Das aktive Wahlalter beträgt hier bereits 16 Jahre.
- **Erhöhung der Einwohnerschwelle für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, die höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind, von 3.000 auf 5.000 Einwohner.**
- **Einführung einer echten Stichwahl bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen.**
- **Rückkehrrecht für Landesbeamte und Landesangestellte nach Ende des kommunalen Wahlamtes in den Landesdienst. Für Beamte und Angestellte der Kommunen soll ein solches Rückkehrrecht gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden auf den Weg gebracht werden.** Damit soll die Attraktivität des Bürgermeisteramtes gestärkt werden.
- **Einführung der Nein-Stimme bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen mit nur einer Bewerberin bzw. einem Bewerber.**
- **Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Wohnsitzlose.**

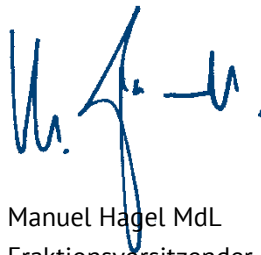
Noch vor der Sommerpause möchten wir mit Ihnen bei einer Gesprächsrunde die Eckpunkte der Wahlrechtsänderung beraten.

Die Reformierung des Wahlrechts ist uns allen ein wichtiges Anliegen. Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit, damit dieses Vorhaben zeitnah auf den Weg gebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schwarz MdL
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Grüne im Landtag
von Baden-Württemberg



Manuel Hägel MdL
Fraktionsvorsitzender
Fraktion CDU im Landtag
von Baden-Württemberg